



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/0735**
Titel **Baulinien.**
Datum 31.03.1932
P. 274

[p. 274] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 1. März 1932, daß der Große Stadtrat am 28. Januar 1932 die Bau- und Niveaulinien der Zürichbergstraße zwischen Dreiwiesenstraße und Stadtgrenze festgesetzt habe. Gegen diesen Beschluß hätten Adolf Schmid's Erben am 4. April 1931 an den Bezirksrat Zürich rekurriert. Der Rekurs sei durch Beschluß des Bezirksrates vom 30. Dezember 1931 abgewiesen worden. Gemäß den beiliegenden Zeugnissen der Staatskanzlei vom 18. Februar und des Bezirksrates Zürich vom 8. Februar 1932 wurden gegen den Entscheid des Bezirksrates Zürich beim Regierungsrat keine Rekurse eingereicht und sind keine solchen mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des zoologischen Gartens an der oberen Zürichbergstraße erweist sich die Festlegung von Baulinien längs der Zürichbergstraße zwischen Dreiwiesenstraße und Klosterweg mit 30 m gegenseitigem Abstand als notwendig, die an Stelle teilweise schon bestehender Baulinien aus dem Jahre 1901 treten. Vom Klosterweg an bis zur Stadtgrenze erhalten die Baulinien nur noch 24 m Abstand. Da am Übergang auf das Gemeindegebiet von Schwamendingen Wald besteht, kann dort von einer Fortsetzung der Baulinien Umgang genommen werden. - An der Kreuzung der Zürichberg- mit der Dreiwiesen-Orellistraße werden die bestehenden Baulinien etwas zurückgelegt. Die Niveaulinie erhält Gefälle bis zu 8,3%, jedoch erst auf der Strecke nördlich des zoologischen Gartens.

Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die Zürichbergstraße von der Orellistraße bis zum Klosterweg mit 30 m Baulinienabstand, vom Klosterweg bis zur Stadtgrenze mit 24 m Baulinienabstand wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]